

NEWSLETTER 1.2015

an die Kunden und Geschäftspartner der
klein TREUHAND GmbH

Pratteln, 12. März 2015

Ist die bei Ihnen gewählte MWSt.-Abrechnungsmethode (noch) zweckmässig bzw. korrekt?

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem Zeitpunkt in welchem Ihre Firma mehrwertsteuerpflichtig wurde, hatten Sie die Wahl zwischen der Abrechnungsmethode mittels den Saldosteuersätzen, auch SSS-Methode genannt, oder der effektiven Methode.

Gewisse unter Ihnen hatten wir diesbezüglich auch beraten. Bitte beachten Sie, ungeachtet davon ob wir Sie beraten haben oder nicht, der Entscheidungsmoment ist Stichtag bezogen und beruhte aufgrund derzeitiger Sachverhalte.

Ihr Geschäft hat sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt; Ihre Kundschaft, Ihre Lieferanten, die Art und Weise Ihrer Tätigkeit hat sich eventuell verändert. Wir empfehlen Ihnen, die Wahl der Mehrwertsteuerabrechnungsmethode in regelmässigen Abständen zu prüfen bzw. zu hinterfragen.

Anbei möchten wir Ihnen ein paar Fälle aufzeigen, wo die Wahl der Abrechnungsmethode mit den Saldosteuersätzen nicht mehr zweckmässig wäre oder eine Überprüfung der Saldosteuersatzzugehörigkeit angezeigt wäre.

1. Szenario; im Verlauf der Zeit haben Sie immer mehr Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen. Der Bezug der Dienstleistungen aus dem Ausland unterliegt der Bezugssteuer. Mit der Methode der Saldosteuer können Sie diese Bezugssteuer nicht als Vorsteuer wieder geltend machen. Die Belastung der Bezugssteuer können Sie nicht abwälzen. In diesem Fall wäre es evtl. an der Zeit, dass Sie auf die effektive Abrechnungsmethode wechseln.

2. Szenario; Ihr Auftragsvolumen hat kurz- oder mittelfristig derartig zugenommen, dass Sie Subunternehmer beschäftigen müssen. Solche Situationen kennt man bei Architekten, in der IT-Branche oder in der Baubranche. Diese Subunternehmer stellen Ihnen Rechnungen mit Mehrwertsteuer. Aufgrund der Wahl der Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode können Sie diese Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuerabzug geltend machen. Je nach Höhe der Drittkosten ist die SSS-Methode nicht mehr zweckmässig.

3. Szenario; bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit hat man sich aufgrund Ihrer Branchenzugehörigkeit für einen Saldosteuersatz entschieden. Angenommen, Ihre Tätigkeit lässt sich wie folgt umschreiben: Sanitäre Installationen (Lieferung mit Montage, Service, Reparaturen). Der aktuelle Saldosteuersatz beträgt 2.9%. Nun stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt aber heraus, dass Sie nur die Installationen vor Ort ausführen und Ihnen das Material zur Verfügung gestellt wird, dann wäre Ihre Kerngeschäft streng genommen Personalverleih und mit 6.7% abzurechnen. Bei einer Mehrwertsteuerrevision würde Ihnen die Differenz, zuzüglich Verzugszinsen, nachbelastet werden.

4. mit Blick in die Zukunft; stehen in Ihrem Geschäft bald grössere Investitionen an? Nach Möglichkeit ist es sinnvoll, diese auf nächstes Jahr zu verlegen bzw. zu planen, um frühzeitig bei der Steuerverwaltung in Bern, Abteilung Mehrwertsteuer, den Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode zu beantragen.

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich ab dem 01.01.2015 die Saldosteuersätze teilweise verändert haben. Insbesondere hat die Umschreibung diverser Branchen weitergehende Konsequenzen. So hiess es z.B. bisher: „Spirituosen; Handel“ SSS 1.3%. Neu heisst es: „Alkoholische Getränke; Handel sofern nicht steuerbelastet bezogen“ SSS 6.7%. Auch in diesem Fall könnte dies schwerwiegende Aufrechnungen geben.

Selbstverständlich gibt es auch Situationen, wo der Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode angebracht wäre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen aufzeigen zu können, dass es sich lohnt und es auch ratsam ist, dass Sie Ihre MWST-Abrechnungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen.

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Gerne beraten wir Sie bei der Prüfung Ihrer aktuellen Saldosteuersätze bzw. bei der Evaluation der für Sie geeigneten MWST-Abrechnungsmethode.

Herzliche Grüsse

klein TREUHAND GmbH

Mitglied Treuhand | Suisse